Waldfriedhof Birkenfeld
&
Friedhof Gräfenhausen

Bestattungsformen, Informationen und Gebühren

BIRKENFELD
GEMEINDE

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld
Realisation: evimedia - Agentur für Visuelle Kommunikation & Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Waldfriedhof Birkenfeld
Bestattung von Särgen 6
Bestattung von Urnen 10
Baumbestattungen 18

Friedhof Gräfenhausen
Bestattung von Särgen 22
Bestattung von Urnen 26
Baumbestattungen 29

Grabarten für Kinder 32

Kosten der Grabstätte 33

„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.“ Albert Schweizer

Der Friedhof ist ein geschützter Ort, der jederzeit aufgesucht werden kann um zu trauern, sich zu erholen, in Erinnerungen zu schwelgen und um den Verstorbenen nah zu sein. So wird das Grab zum persönlichen Ort des Gedenkens, der Zuneigung, der Verbundenheit und der Achtung. Die Entscheidung für eine Grabart muss gut und in allen Konsequenzen überlegt werden, da man sich für lange Zeit daran bindet.

Bedenken Sie jedoch trotz des umfangreichen Informationsgehalts dieser Broschüre: Eine Besichtigung vor Ort und die persönliche Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind immer noch der beste Ratgeber.
Die Sargbestattung gilt als klassische Beisetzungsform. Seit einigen Jahren entscheiden sich aber auch immer mehr Menschen für die Feuerbestattung.
Sowohl bei Erd- als auch bei Feuerbestattungen haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Grabarten. Diese werden Ihnen auf den folgenden Seiten vorgestellt.

Bei der Entscheidung für eine Grabart sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Besteht eine Verfügung des Verstorbenen (z. B. über die Art der Bestattung)?
- Sollen in der Grabstätte weitere Bestattungen erfolgen?
- Sind Sie als Erwerber der Grabstätte in der Lage, die Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit zu pflegen, und möchten Sie dieses auch?
- Welche Gestaltungs- und Pflegevorschriften gelten für die Grabstätten & Grabmale? *(Siehe Friedhofsatzung)*

Anhand der einzelnen Punkte werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Birkenfelder Friedhofverwaltung nach Ihren Vorgaben und Wünschen eine Grabart empfehlen und Sie kompetent unterstützen. Auch eine gemeinsame Grabauswahl vor Ort auf dem Friedhof ist mit einem Bestatter möglich.

Den Kontakt zur Friedhofsverwaltung finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Die Beratung können Sie selbstverständlich auch vor Eintritt eines Bestattungsfalles in Anspruch nehmen.

Wahlgräber
zweistellig

Nutzungszeit: *40 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine ***Verlängerung*** *ist auf Antrag für jeweils 10 Jahre möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab bei Erstbestattungen möglich.

Maximale Belegung:
4 Särge und 4 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte so lange diese der Würde des Ortes entspricht.

(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

WALDFRIEDHOF BIRKENFELD

Wahlgräber
einstellig

Nutzungszeit: *40 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
*20 Jahre – Eine **Verlängerung** ist auf Antrag für jeweils 10 Jahre möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab bei Erstbestattungen möglich.

Maximale Belegung:
2 Särge und 2 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.
Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht.
(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Reihengrab
für Erdbestattung

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für den Bestatteten:
*20 Jahre – Eine **Verlängerung** der Grabstätte ist **nicht** möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab nicht möglich.

Maximale Belegung:
1 Sarg

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht. *(Siehe Friedhofsatzung)*

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Urnenwahlgrab

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
4 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht.
(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Urnenreihengrab

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für den Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte ist nicht möglich.

Maximale Belegung:
1 Urne

Gestaltungsvorschriften etc. wie links stehend unter Urnenwahlgrab.

Anonyme Urnenbestattung

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für den Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte ist ***nicht*** *möglich.*

Maximale Belegung:
1 Urne

Gestaltungsvorschriften:
Keine Grabmale und Grabausstattung.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.

(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Ruhe- und Nutzungszeit -
was ist das genau?

Die Ruhezeit bezieht sich immer auf den Verstorbenen und beträgt in der Gemeinde Birkenfeld sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen 20 Jahre. Eine Auflösung der Grabstätte ist erst nach Ablauf dieser Zeit möglich.

Die Nutzungszeit ist der Zeitraum innerhalb dessen Nutzungsrechte an einer Grabstätte bestehen. Ein Nutzungsrecht kann nur an einer Wahlgrabstätte erworben werden. Eine Auflösung einer solchen Grabstätte ist ebenfalls erst nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren möglich.

Gärtnergepflegte Urnengrabstätte
mit Liegestein

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
2 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Feld AGL Nr. 1-59: Grabfeld mit Liegesteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Abmessungen max. 60 cm x 60 cm mit einer leichten Neigung zum Weg.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Die Gedanken der Liebe begrenzen
weder Zeit
noch Raum.

Gärtnergepflegte Urnengrabstätte
mit Stele

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
2 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Feld AGG Nr. 1-124: Grabfeld mit Stelen, Grabsteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Höhe max. 90 cm, Breite max. 40 cm; Tiefe max. 20 cm.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Baumbestattungen
für Urnen mit Schriftplatte

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
bis zu 2 Urnen oder bis zu 4 Urnen (dies muss im Vorfeld angegeben werden)

Gestaltungsvorschriften:
Die Schriftplatte muss bodeneben angebracht und überfahrbar sein. Für die Platte sind alle Steinarten, außer Gips, Zement und Kunststoff erlaubt. Die Schriftplatte muss eine Größe von 40 cm x 40 cm haben. Es sind nur eckige Schriftplatten zulässig. Es dürfen keine erhabene oder aufgedübelten Buchstaben oder Zeichen verwendet werden.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Nun aber bleibet
Glaube, Hoffnung, Liebe,
diese drei, aber die Liebe
ist die größte unter ihnen.
(1. Korinther, 13,13)

Baumbestattungen
für Urnen mit Stele

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
bis zu 2 Urnen oder bis zu 4 Urnen (dies muss im Vorfeld angegeben werden)

Gestaltungsvorschriften:
Die Stele wird von der Gemeinde aufgestellt und berechnet. Nach Belegung muss an der jeweiligen Seite an der eine Bestattung stattgefunden hat, ein Namensschild angebracht werden. Dieses muss die Form eines Ahorn-, Buchen- oder Eichenblattes haben.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Trauerhallen

Für eine Abschiednahme in einem würdevollen Rahmen stehen auf beiden Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Die Kosten können Sie direkt bei der Friedhofverwaltung erfragen.

Wahlgräber
zweistellig

Nutzungszeit: *40 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine ***Verlängerung*** *ist auf Antrag für jeweils 10 Jahre möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab bei Erstbestattungen möglich.

Maximale Belegung:
4 Särge und 4 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte so lange diese der Würde des Ortes entspricht.

(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

FRIEDHOF GRÄFENHAUSEN

Wahlgräber
einstellig

Nutzungszeit: *40 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine ***Verlängerung*** *ist auf Antrag für jeweils 10 Jahre möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab bei Erstbestattungen möglich.

Maximale Belegung:
2 Särge und 2 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.
Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht.
(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Reihengrab
für Erdbestattung

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für des Bestatteten:
20 Jahre – Eine ***Verlängerung*** *der Grabstätte ist* ***nicht*** *möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab nicht möglich.

Maximale Belegung:
1 Sarg

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.
Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht. *(Siehe Friedhofsatzung)*

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Urnenwahlgrab

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
4 Urnen

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht.
(Siehe Friedhofsatzung)

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Urnenreihengrab

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für den Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte ist nicht möglich.

Maximale Belegung:
1 Urne

Gestaltungsvorschriften etc. wie links stehend unter Urnenwahlgrab.

Gärtnergepflegte Urnengrabstätte
mit Liegestein oder Stele

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
2 Urnen

Gestaltungsvorschriften Liegestein:
Grabfeld mit Liegesteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Abmessungen max. 60 cm x 60 cm mit einer leichten Neigung zum Weg.

IN PLANUNG

Gestaltungsvorschriften Stele:
Grabfeld mit Stelen, Grabsteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Höhe max. 90 cm, Breite max. 40 cm; Tiefe max. 20 cm.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Baumbestattungen
für Urnen mit Stele

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
bis zu 2 Urnen oder bis zu 4 Urnen (dies muss im Vorfeld angegeben werden)

Gestaltungsvorschriften:
Die Stele wird von der Gemeinde aufgestellt und berechnet. Nach Belegung muss an der jeweiligen Seite an der eine Bestattung stattgefunden hat, ein Namensschild angebracht werden.
Dieses muss die Form eines Ahorn-, Buchen- oder Eichenblattes haben.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Baumbestattungen
für Urnen mit Schriftplatte

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für jeden Bestatteten:
20 Jahre – Eine Verlängerung der Grabstätte um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

Maximale Belegung:
bis zu 2 Urnen oder bis zu 4 Urnen (dies muss im Vorfeld angegeben werden)

Gestaltungsvorschriften:
Die Schriftplatte muss bodeneben angebracht und überfahrbar sein. Für die Platte sind alle Steinarten, außer Gips, Zement und Kunststoff erlaubt. Die Schriftplatte muss eine Größe von 40 cm x 40 cm haben. Es sind nur eckige Schriftplatten zulässig. Es dürfen keine erhabene oder aufgedübelten Buchstaben oder Zeichen verwendet werden.

Es darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.
(Siehe Friedhofsatzung)

Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Trauerhalle auf dem Friedhof Gräfenhausen

Kindergrab
für Erdbestattung

Nutzungszeit: *20 Jahre*

Ruhezeit für des Bestatteten:
*20 Jahre – Eine **Verlängerung** der Grabstätte ist **nicht** möglich.*

Eine Tieferlegung ist in diesem Grab nicht möglich.

Maximale Belegung:
1 Sarg

Für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gibt es auf beiden Friedhöfen eigene Bestattungsfelder.

Gestaltungsvorschriften:
Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Die Gestaltung der Bepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte, so lange diese der Würde des Ortes entspricht. *(Siehe Friedhofsatzung)*

Eine Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde ist bei diesen Gräbern nicht möglich.

Kosten der Grabstätte
gem. Gebührenordnung vom 06.02.2018 für den Waldfriedhof Birkenfeld & Friedhof Gräfenhausen

Gebührennummer	Grabart	Kosten
	Wahlgräber zweistellig	
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.1.2	Herstellen und Schließen eines Wahlgrabes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
3.1.4	Tieferlegen eines Grabes	100,00 €
3.4.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (für 40 Jahre)	5.000,00 €
3.5.2	Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)	125,00 €
4.1	Verlegen von Grabwegplatten bei Wahlgräbern	240,00 €
5.2	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	330,00 €
	Wahlgräber einstellig	
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.1.2	Herstellen und Schließen eines Wahlgrabes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
3.1.4	Tieferlegen eines Grabes	100,00 €
3.4.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (für 40 Jahre)	2.500,00 €
3.5.1	Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)	62,00 €
4.1	Verlegen von Grabwegplatten bei Wahlgräbern	240,00 €
5.1	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	220,00 €
	Reihengrab für Erdbestattung	
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.1.2	Herstellen und Schließen eines Reihengrabes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
3.3.2	Überlassen eines Reihengrabes (für 20 Jahre)	1.000,00 €
4.1	Verlegen von Grabwegplatten bei Reihengräbern	240,00 €
5.1	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	220,00 €

>>

Urnenwahlgrab		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.1	Herstellen und Schließen eines Urnenwahlgrabes	160,00 €
3.4.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (für 20 Jahre)	1.800,00 €
3.5.3	Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr – max. 20 Jahre)	90,00 €
4.2	Verlegen von Grabwegplatten	160,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Urnenreihengrab		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.1	Herstellen und Schließen eines Urnenreihengrabes	160,00 €
3.3.3	Überlassen eines Urnenreihengrabes (für 20 Jahre)	600,00 €
4.2	Verlegen von Grabwegplatten	160,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Anonyme Urnenbestattung		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.2	Herstellen und Schließen einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	160,00 €
3.3.4	Überlassen einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte (für 20 Jahre)	160,00 €
6.1	Pflege einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	50,00 €
Gärtnergepflegte Urnengrabstätte mit Liegestein		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.3	Herstellen und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	160,00 €
3.4.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (für 20 Jahre)	1.000,00 €
3.5.4	Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr – max. 20 Jahre)	225,00 €
6.2	Pflege einer Urnenwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	3.500,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Gärtnergepflegte Urnengrabstätte mit Stele		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.3	Herstellen und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	160,00 €
3.4.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (für 20 Jahre)	1.000,00 €

3.5.4	Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr – max. 20 Jahre)	225,00 €
6.2	Pflege einer Urnenwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	3.500,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Baumbestattung für Urne mit Schriftplatte		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.5	Herstellen und Schließen eines Baumgrabes für Urnen	200,00 €
3.4.6.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 2 Urnen (für 20 Jahre)	1.200,00 €
3.5.6.1	Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 2 Urnen (pro Jahr – max. 20 Jahre)	77,00 €
3.4.6.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 4 Urnen (für 20 Jahre)	2.200,00 €
6.2	Pflege eines Baumgrabes für Urnen	350,00 €
3.5.6.2	Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 4 Urnen (pro Jahr – max. 20 Jahre)	127,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Baumbestattung für Urne mit Stele		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.2.5	Herstellen und Schließen eines Baumgrabes für Urnen	200,00 €
3.4.6.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 2 Urnen (für 20 Jahre)	1.200,00 €
3.5.6.1	Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 2 Urnen (pro Jahr – max. 20 Jahre)	77,00 €
3.4.6.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 4 Urnen (für 20 Jahre)	2.200,00 €
3.5.6.2	Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Baumgrab bis zu 4 Urnen (pro Jahr – max. 20 Jahre)	127,00 €
3.4.6.3	Bereitstellung der Stele durch die Gemeinde	797,00 €
6.2	Pflege eines Baumgrabes für Urnen	350,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €
Kindergrab		
1.7	Allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00 €
3.1.1	Herstellen und Schließen eines Kindergrabes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
3.1.3	Herstellen und Schließen eines Kindergrabes bei Tot- und Fehlgeburten	300,00 €
3.3.1	Überlassen eines Reihengrabes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (für 20 Jahre)	500,00 €
4.2	Verlegen von Grabwegplatten bei Kindergräbern	160,00 €
5.3	Abräumen der Grabstätte durch die Gemeinde	120,00 €

Gemeindeverwaltung Birkenfeld
Friedhofsverwaltung
Marktplatz 6
75217 Birkenfeld
Tel: 07231 4886-49
Fax: 07231 4886-90

www.birkenfeld-enzkreis.de